



STATUTEN DER SCHWEIZERISCHEN INTERESSENGEMEINSCHAFT ZUR ERHALTUNG VON GRAPHIK UND SCHRIFTGUT

A Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1 Die Schweizerische Interessengemeinschaft zur Erhaltung von Grafik und Schriftgut (SIGEGS) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Der Sitz des Vereins ist Bern.

Art. 2 Die Interessengemeinschaft setzt sich folgende Ziele:

- a) Sie unterstützt die Bestrebungen auf dem Gebiet der Erhaltung von Grafik und Schriftgut nach den Grundsätzen der European Confederation of Conservators-Restorers Organization (ECCO), des Schweizerischen Verbandes für Konservierung und Restaurierung (SKR) und der internationalen Dachverbände der Archive, Bibliotheken und Museen.
- b) Sie versteht sich als Informationsdrehscheibe zwischen Institutionen wie Museen, Bibliotheken, Archiven und den Restaurierungsfachleuten, sowie zwischen deren Verbänden.
- c) Sie fördert die fachliche Aus- und Weiterbildung von Personal in Archiven, Bibliotheken und Museen im Bereich Konservierung von Schriftgut und Grafik.
- d) Sie pflegt Kontakte zu Forschungsstellen und der Industrie, sowie den nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch zwischen Konservierungsfachleuten.
- e) Sie trägt dazu bei, den Behörden und der Öffentlichkeit den Konservierungsauftrag der Bibliotheken, Archive und Museen bewusst zu machen.

Art. 3 Zur Erreichung dieser Ziele sieht die Interessengemeinschaft folgendes vor:

- a) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, fachlicher Zusammenkünfte und praxisorientierter Kurse.
- b) Mitarbeit an Fachpublikationen und deren Herausgabe. Öffentlichkeitsarbeit.
- c) Unterhalt eines sich regelmässig treffenden Vorstandes, der die Vereinspolitik und Ziele gemäss Leitbild umsetzt und entsprechend kommuniziert.
- d) Unterhalt einer Koordinations- und Geschäftsstelle.

Art. 4 Die Interessengemeinschaft verwendet zur Erfüllung ihrer Vereinszwecke die Jahresbeiträge der Mitglieder, Subventionen, Schenkungen und Vermächtnisse sowie Entgelte für besondere Dienstleistungen.

B Mitgliedschaft

Art. 5 Die Schweizerische Interessengemeinschaft zur Erhaltung von Grafik und Schriftgut kennt vier Arten der Mitgliedschaft: Institutionelles Mitglied, Einzelmitglied, Gönnermitglied und Ehrenmitglied.

- a) Institutionelles Mitglied: Archive, Museen, Bibliotheken, Firmen.
- b) Einzelmitglied: natürliche Personen. z.B. Restauratoren oder weitere Interessierte.
- c) Gönnermitglied: Institution oder Einzelmitglied
- d) Ehrenmitglied

Art. 6 Pflichten:
Mit seinem Beitritt zur Interessengemeinschaft verpflichtet sich jedes Mitglied zur Einhaltung der vorliegenden Statuten. Das Mitglied hat die Interessen, die Ziele und das Ansehen des Vereins zu wahren und zu fördern.

Art. 7 Rechte:
Jedes Mitglied besitzt das Mitsprache- und Antragsrecht und ist stimm- und wahlberechtigt.

Art. 8 Austritt:
Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand der Interessengemeinschaft auf das Ende des Kalenderjahres. Es bestehen dabei keine Rechte auf und Ansprüche an ein allfälliges Vermögen.

Art. 9 Ausschluss:
a) Mitglieder, die den Jahresbeitrag nicht bezahlen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
b) Mitglieder, die auf irgendeine Weise den Interessen der Interessengemeinschaft zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

C Die Organe der Interessengemeinschaft

Art. 10 Die Organe sind:

- a) Die Mitgliederversammlung.
- b) Der Vorstand.
- c) Die Koordinations- und Geschäftsstelle.
- d) Die Revisionsstelle.

Art. 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen.

- a) Sie wählt den Vorstand und den Präsidenten/ die Präsidentin.
- b) Sie bestimmt die Revisionsstelle.
- c) Sie legt den Jahresbeitrag der Mitglieder fest.
- d) Sie genehmigt den Jahresbericht.
- e) Sie genehmigt die Jahresrechnung und den Revisionsbericht.
- f) Sie entscheidet auf Antrag des Vorstandes über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- g) Sie beschliesst über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.
- h) Sie beschliesst Änderungen der Statuten.
- i) Sie genehmigt die vom Vorstand ausgearbeiteten Reglemente.

Art. 12 Ausserordentliche Mitgliederversammlung:

- a) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder auf schriftliches Begehren von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- b) Ist bei dringenden Fällen die Einberufung einer Mitgliederversammlung nicht möglich, kann der Vorstand per Rundschreiben über Beschlüsse abstimmen lassen. Das Resultat ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

Art. 13

- a) Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem/der Präsidenten/Präsidentin eingereicht werden.
- b) Beschlüsse werden, wenn die Statuten keine Zweidrittelmehrheit vorsehen, mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- c) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und auf Begehren von Mitgliedern geheim nach dem Entscheid der Versammlung. Der Präsident / die Präsidentin stimmt nicht mit, hat aber die Möglichkeit zum Stichentscheid. Über Verhandlungsgegenstände und Anträge von Mitgliedern ausserhalb des Vorstandes kann nur Beschluss gefasst werden, wenn sie auf der Traktandenliste stehen.

Art. 14 Der Vorstand

Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 2 Wochen im Voraus, unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden, zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein.

Art. 15 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen. Es dürfen jeweils höchstens 1 Vertreter aus dem Bereich der Materialanbieter und 1 Vertreter aus privaten Restaurierungsbetrieben dem Vorstand angehören. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte:

- a) Er bestimmt die Verbandspolitik mittels Leitbild. Er hält seine Aufgaben in einem Vorstandsreglement fest.
- b) Er bestimmt die Koordinationsstelle und die Geschäftsstelle und überwacht deren Tätigkeit.
- c) Er stellt Antrag über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- d) Er legt der Mitgliederversammlung Rechnung und Jahresbericht vor.
- e) Er stellt das Budget und das Arbeitsprogramm auf.

- f) Er beruft die Mitgliederversammlung ein und legt die Traktandenliste fest
- g) Er vertritt den Verein gegen aussen.

Art. 16 Revisionsstelle:

Sie wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie hat die Rechnung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Die Revisorinnen oder Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 17 Die Koordinations- und Geschäftsstelle

- a) Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand bestimmt.
- b) Die Aufgaben der Geschäftsstelle richten sich nach dem vom Vorstand festgesetzten Pflichtenheft.

D **Geschäftsjahr und Finanzen**

Art. 19 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 20

- a) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- b) Ein ausscheidendes Mitglied verliert jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

E **Statutenänderung**

Art. 21

- a) Der Beschluss zur Einleitung einer Revision erfolgt durch einfaches Mehr der Mitgliederversammlung.
- b) Der Beschluss über die Revision wird durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit gefasst.

F **Auflösung der Interessengemeinschaft**

Art. 22

Die Auflösung der Interessengemeinschaft kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichem oder gemeinnützigem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zugewendet.

G **Schlussbestimmungen**

Art. 23 In Fällen, die nicht in den Statuten festgehalten sind, finden die Bestimmungen des ZGB Anwendung.

Statuten angenommen an der Mitgliederversammlung vom 15. Februar 2007